

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863

15.2.1863 (No. 39)

Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 13. Februar.

N. 39.

Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr. Einrückungsgebühr: die gepaltene Petitzeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei. Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, wofür auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1863.

Deutschland.

München, 12. Febr. (Fr. P.-Z.) Seit der zu Anfang dieser Woche erfolgten Ankunft des bayerischen Ministerpräsidenten in Athen daber, Grafen v. Hompesch, hat König Otto das griechische Nationalkostüm, welches er bisher noch ununterbrochen getragen hat, abgelegt, — was unter den obwaltenden Umständen immerhin bemerkenswerth ist. In der Schuldensache des Fürsten Ludwig v. Wallerstein ist nun der Konturs ausgeschrieben. Der Schuldbestand beträgt über 200,000 fl., das Aktivvermögen aber ist sehr gering und deckt nicht einmal das Guthaben der Hypothekengläubiger, so daß jedenfalls alle andern Gläubiger leer ausgehen werden.

Kassel, 12. Febr. (Fr. Z.) So bringt denn die heutige „Kass. Zeitung“ die amtliche Mittheilung, welche die vielfach bezweifelten Gerüchte eines Ministeriums Abée bestätigt. Wir erleben das sonderbare Ereigniß, daß einer der Unterzeichner der Verfassung vom 30. Mai 1860 nun in das Ministerium eintritt, um die Verfassung von 1831 durchzuführen. Abée, in der rechten Erkenntnis der eigenthümlichen Lage, in welcher er sich befindet, er, der abtreten mußte, weil er das von ihm verkündete Prinzip nicht durchzuführen vermochte, hat nun sehr entschiedenem Drängen nachgegeben, und im Interesse des Landes bleibt nur zu wünschen, daß sein Bestreben nach Herstellung eines geordneten und verfassungsmäßigen Zustandes ein eben so aufrichtiges sei, als es das des Hr. v. Dehn-Rothfelder unbestreitbar war, der doch auch einer der Wortkämpfer der Verfassung von 1860 gewesen, sich aber mit staatsmännischem Takt in die veränderten Verhältnisse zu finden wußte. Daß Hr. v. Dehn wieder das Finanzministerium übernommen hat, und zwar nicht nur als Vorstand, sondern als wirklicher Minister, schwächt einigermassen den ungünstigen Eindruck, den die Ernennung Abée's nothwendig erzeugen mußte. Abée ist in der letzten Zeit in Berlin gewesen, und die Ernennung der beiden Minister hat im vollen Einverständnis mit der preussischen Regierung stattgefunden. Daß die diplomatischen Beziehungen wieder angeknüpft würden, war selbstverständliche Bedingung; aber auch in Betreff des Handelsvertrags, des Vertrags über die Halle-Nordhäuser Bahn, sowie überhaupt auch der schleunigen und konsequenten Durchführung der landesherrlichen Verdingung vom 21. Juni 1862 sollen der preussischen Regierung gegenüber bindende Zusagen gemacht sein.

Osnabrück, 11. Febr. (Wes.-Ztg.) Zu der gestrigen Sitzung der Strafkammer des Obergerichts wurden Dr. jur. Wöllmann und dessen 31 Genossen der Verurteilung der Amtscheure der Konfistorialräthe Münchmeyer und Wynneck in einer Adresse an den König, betreffend die Katechismusangelegenheit, für schuldig befunden; Ersterer erhielt als Verfasser eine Strafe von 20 Rthln., jeder der Genossen von 10 Rthln.

Bremen, 11. Febr. In der gestrigen Bürgererschaftssitzung wurden Vorschläge der Finanzdeputation bezüglich der Umwandlung der 4 1/2 pCt. Staatsschuld in 3 1/2 pCt. mit einem unerheblichen Zusatzamendment Herrn Philipp's einstimmig angenommen.

Zeche, 10. Febr. (H. N.) Dem Entwurf einer Adresse der hollsteinischen Ständeversammlung an den König entnehmen wir folgende Stelle:

Seit zwei Jahren etwa ist die Vertretung der Interessen des Herzogthums Holstein im Nahe Gw. Majestät einem Manne anvertraut, der durch sein Verhalten bei den Verhandlungen über den bekannten §. 13 jedes Vertrauen verloren hat. Dieser Mann hat ungeachtet der im Jahr 1861 den beiden deutschen Großmächten gegebenen Versicherung, für das laufende Finanzjahr vorläufig von dem extraordinären Zuschuß des Herzogthums Holstein aus seinen besondern Einnahmen über das Normalbudget hinaus Abstand nehmen zu wollen, geglaubt, diese Versicherung, welche er in offiziellen Aktenstücken als ein der Liebe zum Frieden gebrachtes Opfer bezeichnet hat, dadurch umgehen zu können, daß er, ohne die Stände zu befragen, den Kassebehalt und den Reservefonds angegriffen hat.

Zu einer solchen Anbill dürfen die Vertreter des Herzogthums nicht schweigen, sie dürfen es um so weniger, weil die außerordentlichen Ausgaben, zu deren Deckung aus den auch dem Herzogthum Holstein zuständigen Millionen verwandt sind, dem Interesse des Herzogthums geradezu widerstreiten. Während nämlich die wichtigsten Zweige der Verwaltung in Holstein unter dem Druck der größten Sparsamkeit gelitten haben, sind jene Millionen für Nützlichungen verausgabt, welche nur bezwecken können, eine nicht nur die Interessen des Herzogthums, sondern der ganzen Monarchie gefährdende Politik mit Gewalt durchzuführen.

Allenmächtigster König! Die Vertreter des Herzogthums Holstein müssen einen lauten und begründeten Einspruch gegen dieses Verfahren einlegen. Vor wenig Monaten und Angesichts der nahe bevorstehenden Beratung der Stände hat der Minister das Land, mit dessen Verwaltung er betraut ist, abermals durch eine Maßregel überrascht, welche ein neues Zeugniß von der Rücksichtslosigkeit gibt, mit der er in den wichtigsten Dingen glaubt verfahren zu können. Eine neue Regierung ist eingesetzt und mit einer Instruktion versehen, welche nicht geeignet ist, die wahren Interessen der Bewohner des Landes zu fördern. Wir können in dieser neuen Schöpfung nur eine aus politischen Gründen gegen die Interessen des Landes getroffene Maßregel erblicken. Es unterliegt keinem Zweifel,

daß diese Einrichtung nicht ohne Zustimmung der Stände hätte ins Leben gerufen werden dürfen; und wenn die Stände es unterlassen, eine Klage wider den Minister einzubringen, so geschieht es nur, weil sie aus Erfahrung wissen, daß unser Verfassungsgelehrte unklare Bestimmungen über die gerichtliche Kompetenz bei Ministeranlagen enthält.

Die wichtigsten Garantien der politischen Freiheit, Pressefreiheit, Versammlungs- und Vereinsrecht, sind dem Lande vorenthalten. Die Landeuniversität Kiel, welche die Herzogthümer Schleswig und Holstein als den Mittelpunkt ihres geistigen Lebens ehren, wird gesichtlich zurückgesetzt. Das öffentliche Gewissen des Landes ist durch Anstellung verdorbenen Beamten tief verletzt! Der eigentliche Schwerpunkt unserer Sorgen und Befürchtungen liegt in der unheilvollen Politik, durch welche Gw. Königl. Majestät Minister eine Ausgleichung der traurigen Verhältnisse, in welche die Monarchie gerathen ist, bis auf diesen Tag verhindert und dadurch Gefahren der ernstesten Art für die ganze Monarchie heraufbeschworen haben. Das Bestreben dieser Politik geht dahin, den Verträgen zum Trotz ein Reich Dänemark-Schleswig zu schaffen, für das Reich die Verfassung vom Jahr 1855 aufrecht zu erhalten, und das deutsche Element, so weit man nicht hofft es erlösen zu können, gänzlich aus der Gemeinschaft auszuschließen.

Die Stände des Herzogthums Holstein haben es wiederholt vor Gw. Majestät bezeugt, daß sie nur in der Biedererwartung der Herzogthümer Schleswig und Holstein eine befriedigende Lösung der gegenwärtigen Verwicklungen finden können. Sie hätten sich verpflichtet, als ihre innigste Ueberszeugung auch jetzt es vor Gw. Königl. Majestät auszusprechen, daß die Rückkehr zu einem wahren und dauernden Frieden nur auf diesem Wege möglich ist.

Zeche, 12. Febr. Bei der heutigen Adressdebatte machten die Aeußerungen des Regierungskommissärs es sehr zweifelhaft, ob der König die Adresse annehmen werde, Aufsehen. Der Präsident hielt die Kompetenz der Versammlung, eine Adresse zu erlassen, aufrecht. Sämmtliche Redner sprachen für eine Adresse und wurden die Behauptungen des königl. Kommissärs mehrfach energisch zurückgewiesen.

Berlin, 13. Febr. Die schon erwähnte Konvention, welche kürzlich in St. Petersburg zwischen Preußen und Rußland abgeschlossen worden ist, soll umfassender sein, als die bisherigen Mittheilungen hiesiger Blätter entnehmen lassen. Unsere Andeutung, daß in derselben Vereinbarungen über die Beförderung russischer Truppen durch preussisches Gebiet enthalten seien, findet mehrseitige Bestätigung. Kamentlich ist dabei auch auf den Eisenbahntransport Bedacht genommen. Wie verlautet, sollen demnächst russische Streitkräfte von der Grenzstation Ghyttubnen aus mittelst der diesseitigen Eisenbahnen nach Polen befördert werden. Ein Theil derselben wird an die Grenze bei Thorn, ein anderer Theil wird an die obereschlesische Grenze gebracht. Auch unsere früheren Angaben über die Wahrung des Grenzrechtes werden wiederholt als richtig bezeichnet. Insbesondere soll Vorsorge getroffen sein, daß bei Gebietsverletzungen durch eindringende Friedensstörer der verletzte Staat bei der Abwehr des Einfalls auch zur Verfolgung der Uebelthäter auf dem Gebiet des andern Staates ermächtigt wird. Von einer förmlichen Kooperation der preussischen und der russischen Streitmacht gegen die polnischen Insurgenten ist, gutem Vernehmen nach, in der Uebereinkunft noch keine Rede. Alle darüber umlaufenden Gerüchte werden hier als haltlos bezeichnet. Doch glauben meist wohlorientirte Personen vollen Grund zu der Meinung zu haben, daß Preußen für den Fall, wo keine eigenen Sicherheitsinteressen durch ein bedrohliches Wachen des polnischen Aufstandes ernstlich gefährdet werden sollten, auch eine solche gemeinsame Aktion zur Bekämpfung desselben in Aussicht genommen habe. Zunächst sind die diesseitigen Schutzmaßregeln noch weiter ausgedehnt worden. Das 1. und 6. Armeekorps, sowie die 4. Division haben neuerdings Befehl erhalten, ihre Truppentheile durch Einziehung von Reservisten mit Einschluß der Rekruten auf Kriegsstärke zu bringen. Darnach würden also bei diesen Heereskörpern die Bataillone bis zu 1000 und die Kavallerieregimenter bis zu 600 Mann komplettirt. Außerdem sind für die Provinz Preußen wie für Oberschlesien starke Truppencentrungen in der Nähe der polnischen Grenze angeordnet worden. In Ostpreußen wird die 1. Division (Königsberg) bei Weidenburg zusammengezogen; in Westpreußen die 4. Division (Bromberg) zwischen Kulm und Thorn; in Oberschlesien die 11. Division (Breslau) bei Gleiwitz. Jeder dieser Divisionen werden 5 Batterien zu je 4 Geschützen beigegeben. Zum Ersatz für die ausrückenden Garnisonstruppen kommt das zur 9. Division (Glogau) gehörige 58. Infanterieregiment von Glogau nach Breslau, während das zur 2. Division (Danzig) gehörige 49. Infanterieregiment von Stargard in Westpreußen nach Bromberg und Gnesen verlegt wird. — Wie verlautet, wird der Kronprinz sich am 2. März nach England begeben, um bei der Vermählungsfeier des Prinzen von Wales gegenwärtig zu sein. Die Frau Kronprinzessin reist zu dem gleichen Zweck wahrscheinlich schon am 19. d. M. von hier nach London ab.

Berlin, 13. Febr. (Köln. Ztg.) Gestern hatte die Invalidenkommission wiederum Sitzung. In das Veteranenregister sollen die Ritter des Eisernen Kreuzes am weißen Bande mit aufgenommen werden. Auch die Gleichstellung beider Altersklassen ist beschlossen. Die Erhöhung

der Gesamtsumme beträgt in Folge dessen gegen 38,000 Thlr. Der Finanzminister hielt sich erst reservirt, hat dann aber zugestimmt. Ein Minimalbetrag von einem Thaler wird eingeschoben. Auch Preußen, die befreundeten Armeen angehört haben, sollen Theil nehmen. Eine Resolution wegen noch weiterer Erhöhung ward vom Finanzminister bekämpft; nachdem derselbe der Gleichstellung zugestimmt hatte, beantragt nunmehr die Kommission, bloß den Wunsch auszusprechen. Das Invalidengesetz wird mit einer Aenderung angenommen. Stavenhagen ist Referent.

Für die Militärovelle ist v. Forderbeck zum Referenten bestimmt. Die Morgenblätter verurtheilen die Novelle einstimmig.

Berlin, 13. Febr. (Köln. Ztg.) Briefe aus Warschau melden, Graf Stajnowski habe mit 3000 Insurgenten in Rawa eine provisorische Regierung proklamirt. Die Entlassung des Generals Baron v. Korff, Adjutanten des gleichfalls entlassenen Generals Ramsay, ist wegen Differenzen mit dem Marquis Wielopolski erfolgt. General Strzhanowski wird jetzt als Nachfolger des Generals Ramsay bezeichnet. Lwowicz soll, von den russischen Truppen in Brand gesteckt, in Flammen stehen. Rawa liegt im Warschauer Gubernium, an der Rawka, südlich von der Eisenbahnstation Skierniewice. Lwowicz in Maffowien, an der Straße von Warschau nach Kalisz, südwestlich von Suchozew an der Bura, 7000 Einw., lebhaftes Fabrikwesen, Kollegiatstift, Priesterkollegium, Gymnasium und Schullehrerseminar, schön, schöne Kollegiatkirche und Kloster.

Italien.

Turin, 12. Febr. Der Minister des Aeußern hat heute den Kammern den französisch-italienischen Handelsvertrag vorgelegt. Die Kammer setzt die Budgetberatung fort.

Frankreich.

Paris, 13. Febr. Der „Moniteur“ veröffentlicht heute Nachrichten aus Orizaba bis zum 9. und aus Vera-Cruz bis zum 16. Jan. Unter günstigem Anstrich bestätigen diese Nachrichten alles Wesentliche, was ich Ihnen über die meritanische Expedition melden konnte, — so die wiederholten Treffen, welche das 81. Regiment den Tampico umschließenden Streifbänden liefern mußte, und die Räumung dieser Stadt. Wie entfernt übrigens das Ende dieser Expedition noch liegt, geht aus den Worten des offiziellen Berichts hervor, wornach man jetzt „den Augenblick sich nähern sieht (on peut donc entrevoir), wo die Armee unter den für den Erfolg unentbehrlichen Bedingungen vorrücken kann.“ In Vera-Cruz, Orizaba u. s. w. sind jetzt an 3000 Maulthiere beisammen, die theils auf dem amerikanischen Kontinente, theils auf der Insel Cuba, meist aber bei den Mexikanern selbst angekauft wurden. „Diese Thiere — erzählte mir gestern ein Seeoffizier — kommen truppweise, 2 bis 300, im Lager an, wie sie eben mit dem Lasso von irgend einer Herde weggefangen wurden. Man macht sich daran, die Thiere, die je weder Sattel noch Gebiß tragen, zu zähmen, nicht ohne daß sie, wenn man sie das erste Mal einspannt, Alles zerbrechen und zerreißen. Ist man endlich nach mehrwöchentlichen Bemühungen dahin gelangt, die Thiere leidlich zum Zug abzurichten, so tritt ein anderer Uebelstand ein; das Geschirr der amerikanischen Lieferanten ist meist so schlechter Beschaffenheit, daß nach wenigen Wochen, oft nach wenigen Tagen, die beschädigten Thiere nicht mehr eingespannt werden können. Man versucht es, sie als Saumthiere zu benutzen; jetzt aber wollen sie durchaus nicht mehr tragen, wie sie erst nicht ziehen wollten, und eben so wenig wollen die bisher zum Tragen benützten und abgerichteten Thiere sich einspannen lassen. Sie haben keine Idee — schloß der Offizier seine tragikomische Schilderung — von der heillosen Konfusion in Mexiko. Klima, Menschen und Thiere haben sich dort gegen uns verschworen.“

Die Präkonisation des Migr. Darbov wird in dem nächsten Monat abzuhaltenden Konfistorium und die Installation des neuen Erzbischofs von Paris nach Ostern erfolgen. Im selben Konfistorium sollen der Patriarch von Venedig und der Erzbischof von Sevilla zu Kardinalen ernannt werden. — Wie man ferner aus Rom vernimmt, hat sich der portugiesische Gesandte, Herzog von Saldanha, bis jetzt absolut geweigert, mit dem König von Neapel irgend eine Zusammenkunft zu haben. — Wie die „France“ aus Peking erfährt, wurde dort eine Verschwörung gegen den Prinzen Kong entdeckt und noch rechtzeitig unterdrückt. — Dasselbe Blatt will wissen, daß nach den der Brigadikommission durch General La Marmora vorgelegten offiziellen Aktenstücken seit 2 Jahren wirklich 7000 Briganden in den verschiedenen Treffen umkamen oder erschossen worden sind. — Der Bischof von St. Brieux forderte den Klerus seiner Diözese auf, sich bei den nächsten Wahlen gänzlich zu enthalten. — Die auf gestern angelegt gewesene kaiserliche Jagd zu Rambouillet wurde auf heute verschoben, weil der Kaiser vom Ballo beim Fürsten Metternich noch zu ermüdet war. Dieser Ball war außerst glänzend, aber kalt. — Nächsten Montag findet die Trauung der Tochter des Grafen

Cowley mit Comte Rostone, Sohn des Lord Hartwic, statt.

Die heute veröffentlichte Bilanz der französischen Bank zeigt zwar durch Abnahme des Portefeuilles um 70 Millionen von einer fortwährenden Stöckung des Handels, bekundet dagegen eine entschiedene Besserung der Geldverhältnisse. Die Metallvorräte haben sich in der That um 21 1/2 Millionen auf 290 Millionen gehoben. Gleichzeitig verminderten sich, besonders für die Börse wichtig, die Vorschüsse um 21 Mill. auf Rente und 6 Mill. auf Eisenbahn-Aktien und Obligationen. Genau um dieselbe Summe hat sich das Guthaben der Privaten bei der Bank verringert. Das Guthaben des Staats fiel von 92 auf 67 Mill. Der Banknotenumlauf beträgt 820 Mill. gegen 830 Mill. im vorigen Monat. Die Börse eröffnete unter dem Eindruck dieser Bilanz sehr fest; später jedoch wich Rente von 70.70 auf 70.50. Ital. Anl. 70.85.

Rußland und Polen.

Warschau. Die Gefechte bei Wengrow und Wonschod waren die ernstesten Zusammenstöße, die seit dem Ausbruch des Aufstandes stattgefunden haben. Ueber das erstere ist bereits ausführlicher berichtet worden. Das Gefecht bei Wonschod (Wachod, Wachof) im Gubernium Radom fand am 4. d. statt. Der oberste Führer der zahlreichen und verhältnismäßig gut organisierten Insurgentenschar, die sich hier mit den Russen schlug, war der neuerdings oft genannte Langiewicz (dessen Vater der „Polen. Hzt.“ zufolge ein Deutscher aus der Provinz Posen, Namens Lange, gewesen sein soll). Die „Polen. Hzt.“ theilt über das Gefecht Folgendes mit:

Zwei bedeutende russische Truppenabteilungen, bestehend aus Infanterie, Jägern, Kavallerie und Artillerie, waren gleichzeitig von Kielce und Radom gegen Wonschod aufgebrochen. Die eine dieser Abteilungen stieß in dem Fabrikstädtchen Suchedniow auf eine etwa 130 Mann starke Insurgentenbande, zerstreute dieselbe nach kurzem Gefecht, und ließ in dem Städtchen eine kleine Besatzung zurück. Gegen diejenigen, die sich an der Insurrektion betheiligten, oder ihr auf irgend eine Weise Vorstoß geleistet hatten, wurde ein strenges Gericht gefüßt. Dies geschah am 3. Am folgenden Tag vereinigten sich beide russische Abteilungen und griffen das Lager bei Wonschod von zwei Seiten an. Bei dem Dorfe Malica, unmittelbar vor Wonschod, hatte sich ein Jägerkorps der Insurgenten in einem Hinterhalt gelegt. Eine vorüberziehende Schwadron russischer Dragoner wurde von demselben förmlich beschnitten. Durch diesen augenblicklichen Erfolg verleitet, verließen die Insurgenten ihre Stellungen im Walde und in Schluchten und begaben sich auf das offene Feld, wo sie von einem mörderischen Kartätschenschauer empfangen wurden. Sie ergriffen bald die Flucht und zerstreuten sich nach allen Seiten hin. Auch die übrigen Truppen der Insurgenten wurden nach mehrstündigem hartnäckigem Gefecht zum Weichen gebracht und zogen sich völlig geschlagen und aufgelöst in der Richtung nach Opotow zurück.

Gleichzeitig wüthete auch der Kampf in den Straßen von Wonschod, wo die Insurgenten sich in den Häusern festgesetzt hatten. Fast jedes einzelne Haus mußte von den Russen erobert werden. Durch das Gewehr- und Kartätschenschauer gerieth die Stadt endlich in Brand und wurde fast ganz ein Raub der Flammen. Von ganz Wonschod sind nur die Kirche, die Apotheke und das Haus des Arztes übrig geblieben. Auch fünf Dörfer in der Nähe von Wonschod, in denen der Kampf ebenfalls wüthete, sind größtentheils zerstört worden. Die Einwohner hatten sich schon vor der schrecklichen Katastrophe geflüchtet. Sie haben ihre gesammte Habe verloren. Die Verluste an Todten und Verwundeten sind auf beiden Seiten sehr bedeutend. Von den Insurgenten verbrannten Viele in den Häusern. Der Gesamtverlust der Insurgenten wird auf 1000 angegeben. Von den Führern der Insurgenten fielen Mehrere, u. A. Brennowski und Kozicki. Der Oberbefehlshaber Langiewicz rettete sich durch schnelle Flucht. Von den Russen sollen gegen 200 gefallen sein. Doch können diese Angaben auf strenge Genauigkeit keinen Anspruch machen. Die russischen Truppen setzen die Verfolgung der Insurgentenbanden im Eilen fort.

Bei Starabz wurde am 5. eine 300 Mann starke Insurgentenbande aufgehoben. Sie war ebenso, wie die Bande bei Wonschod, vollständig mit Karabinern bewaffnet. Ihr wurden die in Lodz geraubten Gelder abgenommen.

Ein anderer Bericht stimmt im Wesentlichen mit dem Vorstehenden überein, und lautet es über die Gefechtsentwicklung bestimmter dahin:

Beim Heranrücken der Russen auf der Straße von Radom her stellte Langiewicz seine Echar in einem eine halbe Meile von Wachod zu beiden Seiten der Straße befindlichen Wäldchen auf. Als die auf beiden Seiten von Kavallerie eingeschlossene Artillerie in das Wäldchen kam, empfingen die Insurgenten sie Anfangs mit Schießgewehren und dann, als einige Verwirrung entstand, warfen sie sich auf den Feind mit Eisen, Piken etc., und zwangen diesen zum Rückzug. Die Russen wiederholten den Versuch, durchzubrechen, noch dreimal, wurden aber jedesmal mit großem Verlust zurückgeschlagen. Sie stellten sich darauf in einiger Entfernung vom Wäldchen, die Straße durchgehend, auf, in welcher Richtung Langiewicz seine Leute parallel gegenüber ebenfalls aufstellte. Hierbei scheint er einen Fehler gemacht zu haben, denn während dieser Aenderung der Front gingen die Russen im Sturmschritt durch das ihnen so verhängnisvolle Wäldchen auf Wachod zu. Langiewicz ließ von dem in Wachod befindlichen Insurgenten in aller Eile 300 Leute vor dem Städtchen sich den Russen entgegenstellen, und diese 300 hielten mehr als eine Stunde die russische Artillerie und deren freilich sehr zerlegene Kavallerie auf, wurden aber dabei fast ganz aufgerieben. Während dieser Zeit sollten die in Wachod stehenden Insurgenten mit dem Anführer sich vereinigen und in Ordnung zurückziehen, allein die Insurgenten in Wachod verloren den Muth und suchten durch eine wilde Flucht zu entkommen, auf welcher die nachziehende Kavallerie sie niedermetzte.

Außer diesen bedeutenden Gefechten sind mehrere kleine Kämpfe und Ueberfälle vorgekommen, unter andern wurde die Kreisstadt Kawa, 12 Meilen südlich von Warschau, von den Insurgenten nachts überfallen und 90 Russen sollen dort massakrirt sein. Oberst Baron Ramsay hat Kawa zwar wieder besetzt, die Insurgenten vertrieben, und ein starkes Blutbad unter ihnen angerichtet, soll aber dennoch seines nicht vorsichtigen Benehmens wegen seines dortigen Kommando's entbunden worden sein. Genaueres fehlt noch.

Uebereinstimmenden Nachrichten aller Blätter zufolge haben die Russen sowohl nach dem Gefecht bei Wachod, als bei Wengrow und andern Orten große Grausamkeiten ver-

übt, obwohl es offenbar ist, daß die russische Regierung nicht daran denkt — durch Schrecken zu wirken. Daher soll der Großfürst-Statthalter seine ernstliche Mißbilligung darüber ausgesprochen haben und der Kaiser geht auf dem Wege der Reform vorwärts. So hat er neuerdings ein Gesetz zur Gewährleistung der persönlichen Freiheit genehmigt. Hiernach muß künftig a) jeder Verhaftete schriftlich von den Gründen seiner Verhaftung unterrichtet, b) binnen 3 Tagen vor seinen Zivilrichter gestellt und von diesem der Verhaftungsbefehl bestätigt oder der Arrestirte freigelassen werden; c) darf Keiner ohne Richterspruch nach vorhergegangener öffentlicher Untersuchung bestraft werden. Den Antrag des Staatsraths, daß die Strafe nur innerhalb des Königreichs Polen verbüßt werden darf, hat der Kaiser bis zur Umarbeitung des Strafcodex als vorzeitig zurückgewiesen. Selbst von Amnestie ist die Rede, bevor noch der Aufstand niedergeworfen. Es sollen diejenigen Insurgenten, welche während einer bestimmten Zeit nach Hause zurückkehren, straflos bleiben.

Schon enthält der „Dziennik“ eine Verordnung der Regierung, der zufolge die gesangenen Insurgenten münderbaren Alters nur polizeiliche Strafen bekommen und nach ihrer Heimath unter die Aufsicht ihrer Eltern entlassen werden sollen. In Betreff von Schülern und Studenten soll die Erziehungsbehörde entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen sie wieder zur Schule zugelassen werden sollen.

Polnische Insurgenten haben das zwei Meilen von der preussischen Grenze gegenüber Schmallingken gelegene, Hrn. v. Keudel gehörige Gut Gildowischken überfallen und aus dem dortigen Gestüt über 100 zum Theil sehr werthvolle Pferde weggeführt.

Türkei.

Konstantinopel, 7. Febr. Der mit dem Zollverein abgeschlossene Handelsvertrag ist ratifizirt worden. Zu Esfischehr in Anatolien sind mehrere Christen getödtet worden.

Amerika.

Neu-York, 27. Jan. Nachrichten von der Potomac-Armee melden, daß während Burnside daselbst noch befehligte, sich unter den Offizieren eine gewisse Insubordination zeigte, indem sie gegen die Bewegungen des Obergenerals protestirten. Man glaubt, daß in Folge dessen die Potomac-Armee auf andere Punkte werde zerstreut und nicht zum Angriff auf Richmond verwendet werden. Der neue Oberbefehlshaber Hooper hat sein Hauptquartier anderswohin verlegt, als wo Burnside's war. Es geht das Gerücht, daß 80 Offiziere aus der Armee entfernt worden sind, weil sie in ungehöriger Weise von ihrem Befehlshaber gesprochen, indem sie ihn mit Mac Clellan verglichen. H. unter hat wieder den Befehl über das Süddepartement genommen. Die „Tribune“ versichert, Hr. Cassias-Clay werde nach Rußland zurückkehren.

Neu-York, 28. Jan. Der „Star“ von Washington versichert, General Hooper habe die Absicht, wieder aktive Operationen zu unternehmen. General Grant hat ein Regiment aus Illinois entwaffnen lassen, das versucht hatte, zu den Separatisten überzugehen.

Baden.

Karlsruhe, 14. Febr. Das „freie deutsche Hochstift“ hat Hrn. Dr. Ludwig Starb in Karlsruhe eingeladen, den Festvortrag am Jubiläum Jean Paul's (geb. 21. März 1763) in Frankfurt a. M. zu übernehmen.

Bruchsal, 13. Febr. Unsere beiden Gesangsvereine „Sängerbund“ und „Liedertanz“ haben in den ersten Tagen dieser Woche ihren Mitglieder- und eingeladenen Gästen recht genussreiche Abende bereitet, und die Festungen beider verbunden in ihrer Art Anerkennung, indem der „Sängerbund“ mehr der ernsten, der „Liedertanz“ mehr der heitern Muse huldigte. Das Programm des „Liedertanzes“ war sehr reichhaltig, da es auch mehrere sonstige Nummern und ein Liebhabertheater enthielt, wodurch denn auch ein Auditorium von 5- bis 600 Personen verammelt worden war.

Zwei neue gewerbliche Unternehmungen verdienen Erwähnung; das eine ist eine große Dampf-Sägmühle, in welcher hauptsächlich das in unsern Wäldern noch häufig vorkommende Grünholz zur Fabrication von Eigarrenstiften verarbeitet wird. Das andere ist eine Fabrik von Polsternägeln, welche dort nach neuem, verbesserten System, nämlich nicht mehr durch Guß verfertigt werden sollen. Das erstere ist schon im Betrieb und an dem letzteren wird eifrig gebaut; beide befinden sich in der Nähe des Bahnhofes und der Gasfabrik, wo überhaupt bald ein neuer Stadttheil entstehen wird.

In Folge des milden Winters ist der Stand der Saaten, Reben und Obstbäume ein ganz vortrefflicher, und der Landwirth ist in seinen Geschäften sehr voran, so daß namentlich schon ein großer Theil der Reben geschnitten ist und in den Gärten bereits die Frühgemüse eingesät worden sind.

Mannheim, 14. Febr. Der Bürgermeister Reiser veröffentlicht in den hiesigen Blättern folgendes Telegramm:

„An den ersten Bürgermeister der Stadt Mannheim. Wir danken Ihnen und Ihrer schönen Stadt für Ihre freundlichen Wünsche, und freuen uns, selbst von dem Wohlstande derselben uns zu überzeugen. Gott segne die Stadt Mannheim und mit ihr das theure Vaterland!“

Wilhelm, Prinz von Baden.

Maria, Prinzessin von Baden.

Achern, 13. Febr. Verschiedene Blätter bringen die Nachricht, das Eis sei in Württemberg zum Handelsartikel geworden. Nun ist in unserer Nähe ein Kehlliches der Fall. Der auf den Hornisgründen gelegene Mummelsee, von einem Umfang von 9 Morgen, ist mit einer 6 Zoll dicken Eisschicht belegt. Schon vor einigen Tagen wurde das Eis von einem Bierbrauer gekauft, und soll nun vom See aus in Schlitten zur Fahrstraße und von da in Wagen weiter hieher verbracht werden. Der Käufer kann seinen eigenen Bedarf hinlänglich beden, und wir glauben, daß er auch Andern gegen Vergütung von dem in manchen Geschäften nahezu unentbehrlich gewordenen Eis abgibt.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 14. Febr. Der in der 69. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer von Seiten der großh. Regierung vorgelegte Entwurf einer Anwaltsordnung lautet also:

Tit. I. Organisation des Anwaltsstandes im Allgemeinen. §. 1. Die Anwälte haben ihre Niederlassung in der Regel an dem Orte eines Kollegialgerichts. Außerhalb eines solchen Ortes wird die Niederlassung eines Anwalts nur gestattet, wo das Bedürfnis einer Stadt oder Gegend es dringend erheischt. §. 2. Die Zahl der Anwälte bei den einzelnen Gerichtsstellen kann fest bestimmt und je nach Bedürfnis erweitert oder beschränkt werden. §. 3. Jeder Anwalt kann bei allen Gerichten des Landes unmittelbar Schriftsätze einreichen und mündlich verhandeln (nachdem er an dem Orte des auswärtigen Gerichts, wenn es ein Kollegialgericht ist, zur Empfangnahme aller an ihn gerichteten Schriftsätze einen Gewalthaber aufgestellt hat). Nur das Recht, beim Oberhofgericht als Anwalt aufzutreten, muß besonders verliehen werden. §. 4. Das Recht der Anwaltschaft kann nur auf den Grund dieses Gesetzes oder durch strafgerichtliches Urtheil (ganz oder auf eine gewisse Zeit) entzogen werden. Eine Befreiung des Anwalts gegen dessen Willen findet nicht statt. Ebensovienig kann derselbe beliebig seinen Wohnsitz verändern. §. 5. Die in dem Bezirke eines Appellationsgerichts anhängigen Anwälte bilden einen Anwaltsverein. Jeder Anwaltsverein steht unter der Leitung einer aus dessen Mitte gewählten Anwaltskammer. Für die Gesamtheit des Anwaltsstandes besteht ein Anwaltsauschuß.

Tit. II. Von der Aufnahme in den Anwaltsstand. §. 6. Zum Eintritt in die Anwaltsrechte befähigt ist jeder Referendar, welcher nach Erhebung der zweiten Prüfung noch mindestens zwei Jahre bei Staatsstellen oder unter der Leitung eines Anwalts gearbeitet hat. §. 7. Die Aufnahme in den Anwaltsstand kann beim Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 6 nur verweigert werden, wenn die Zahl der Anwälte geschlossen und keine Stelle zu vergeben ist, oder wenn sich der Bewerber der Aufnahme aus Gründen unwürdig gemacht hat, welche eine gänzliche oder zeitweise Entziehung der Anwaltschaft rechtfertigen würden. §. 8. Auch vormaligen rechtsgelehrten Staatsbeamten kann die Anwaltschaft verliehen werden. §. 9. Nach Berechnung des Gehalts und der Anwaltskammer bestimmt das Justizministerium, wo nöthig, die Zahl der anzunehmenden Anwälte und verfügt über die Aufnahme und den Wohnsitz derselben. Es steht ihm ferner zu, das Recht der Anwaltschaft beim Oberhofgericht zu verliehen.

Tit. III. Von den Rechten und Pflichten der Anwälte. §. 10. Die Anwälte leisten vor dem Antritt ihres Berufes in öffentlicher Gerichtsitzung den Eid: „Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern, und alle Pflichten eines Anwalts gewissenhaft zu erfüllen.“ §. 11. Die Anwälte sind befugt, Alles, was sie zur Vertretung der Rechte ihrer Partei für dienlich erachten, unumwunden vorzutragen, ohne jedoch die den öffentlichen Behörden schuldige Achtung bei Seite zu setzen. Sie dürfen ihre Anträge und Verteidigungsmittel in jeder Weise gebrauchen, welche mit ihrer Vollmacht und dem Gesetze vereinbar ist und ihrem Gewissen nicht widerspricht. §. 12. Geleistete Anwaltsdienste begründen ein Recht auf Belohnung nach Maßgabe der Taxordnung, vorbehaltlich jedoch der gesetzlichen Bestimmungen über das Armenrecht. Auf Verlangen des Anwalts oder seiner Partei wird das Kostenverzeichniß von dem Gerichte, bei welchem die Vertretung stattgefunden hat, geprüft und genehmigt. Bemühungen, welche in der Taxordnung nicht vorgehoben sind, werden nach Uebereinkunft mit den Parteien oder nach Billigkeit vergütet. §. 13. Die Anwälte sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Geschäfte mit Eifer, Treue und Verschwiegenheit zu besorgen und überhaupt durch Redlichkeit, Ehrenhaftigkeit und Uneigennützigkeit in ihrem dienlichen und außerordentlichen Benehmen die Ehre und Würde des Standes aufrecht zu erhalten. §. 14. Der Anwalt muß die Vertretung ablehnen, wenn er die Gegenpartei in der gleichen oder in einer damit zusammenhängenden Sache vertreten hat, oder wenn er überhaupt die Treue oder Verschwiegenheit gegen ein solches Auftragsgeber durch die Annahme verletzen würde. Auch darf er keine Sache vertreten, in welcher er vorher als Richter thätig gewesen ist. §. 15. Wo Verhältnisse obwalten, die eine Befangenheit gegen die Partei, welche der Anwalt vertreten soll, bei diesem besorgen lassen, muß er die Partei vor der Annahme des Auftrags von diesem Befangenheit in Kenntniß setzen. §. 16. Die Anwälte sind verpflichtet, ihre schriftlichen Arbeiten und die ihnen zukommenden Schriftstücke und Briefe in Handakten zu sammeln und solche nach Erledigung des Auftrags dem Gewaltgeber auf Verlangen anzugeben. Die Handakten dürfen bis nach Zahlung der Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden. §. 17. Die Anwälte haben die Parteien in der Regel in eigener Person zu vertreten. In Verhinderungsfällen dürfen sie einen andern gleichberechtigten Anwalt zum Stellvertreter für bestimmte einzelne Prozeßhandlungen, mit Ausnahme der mündlichen Hauptverhandlungen bei Kollegialgerichten, ernennen. §. 18. Wenn ein Anwalt sich auf länger als 14 Tage von seinem Wohnsitz entfernt, hat er dem Gerichte, bei welchem er angestellt ist, die Dauer der Abwesenheit anzuzeigen und einen allgemeinen Stellvertreter zu bezeichnen. Länger als zwei Monate wird ein solcher Stellvertreter nur zugelassen, wenn die Abwesenheit durch ein öffentliches Ehrenamt veranlaßt ist, oder wenn das Justizministerium die Erlaubniß zur Abwesenheit ertheilt hat. Das Justizministerium kann in solchen Fällen auch gestatten, daß ein Referendar zum Stellvertreter ernannt wird.

(Schluß folgt.)

Karlsruhe, 14. Febr. 71. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt. Von Seiten der Regierung anwesend: Der Präsident des Justizministeriums, Staatsminister Dr. Stabel; der Präsident des Finanzministeriums, Staatsrath Dr. Vogelmann; später der Präsident des Ministeriums des Innern, Staatsrath Dr. Lamey.

Nach Eröffnung der Sitzung theilt der Präsident der Kammer mit, daß der Empfang der zur Beglückwünschung abgeordneten Deputation letzten Dienstag stattgefunden habe, und daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog, sowie Z. Königl. Hoheiten die Frau Großherzogin und die Großherzogin Mutter für die überbrachten Glückwünsche der Kammer huldvollst ihren Dank ausgesprochen hätten. Se. Großh. Hoheit dem Prinzen Wilhelm wurden die Glückwünsche telegraphisch übermittelt, worauf an dem nämlichen Tage von Petersburg die Rückantwort eintraf: „Ich danke tiefbewegt für die ausgesprochenen Wünsche und bitte Gott um seinen Segen für mein theures Vaterland.“

Es findet hierauf die Beerdigung der neu eingetretenen Abgeordneten Herrth und Meyer statt.

Der Präsident theilt mit, daß in die Petitionskommission an Stelle des ausgesetzten Abg. Mayr der Abg. Kufel, statt des ausgesetzten Abg. Wuhl in die Kommission zur Berathung der Abänderung des Feuerversicherungs-Gesetzes der Abg. Zingado, in die 4. Abtheilung

lung der Abg. Seiz, in die Handelsvertrags-Kommission der Abg. Kusel, statt der ausgetretenen Abg. Thoma und Schmitt in die Budgetkommission aber die Abg. Moll und Hoffmeister gewählt worden sind.

In den Abteilungen sind als Mitglieder der Kommission für die Verwaltungsgeschichte gewählt die Abg. Altmann, Fingado, Spohn, Seiz, Artaria; als Verstärkung werden im Lauf der Sitzung sechs weitere Mitglieder gewählt, und zwar die Abg. Kirchner mit 51, Fröhlich 44, Krausmann 43, Eckhard 40, Häusser und Paravicini mit je 29 Stimmen.

Als Mitglieder der Kommission für die Anwaltsordnung sind von den Abteilungen gewählt die Abg. Friderich, Kusel, Prestinari, Schwarzmann, Achenbach.

Für die Zivil- und Strafprozessordnung haben die Abteilungen eine und dieselbe Kommission gewählt, bestehend aus den Abg. Wähler, Haager, v. Stöckhorn, Walli, Achenbach. Die Kammer tritt diesem Beschluß bei und wählt im Lauf der Sitzung als Verstärkung die Abg. Meyer mit 52, Schwarzmann 51, Prestinari 50, Kusel 49, Häßlein 48, Wundt 43 Stimmen.

Abg. Häusser widmet nachträglich dem vor einiger Zeit dahingegangenen Gutsbesitzer Buhl von Deidesheim, als ehemaligem Mitgliede des Hauses, einen ehrenden Nachruf, dem die Kammer durch Erheben von ihren Sigen beistimmt.

Staatsrath Bogelmann legt einen Gesetzesentwurf, die Gewährung einiger Accisbefreiungen und die Abänderung des §. 22 der Accisordnung betreffend, vor, für welchen als Regierungskommissar Ministerialrath Walli ernannt ist. Der Entwurf bestimmt, daß der Ankauf einer Liegenschaftsaccise nicht stattfinden soll, a) wenn eine im Zwangswege versteigerte Liegenschaft vom Eigentümer oder seinen Angehörigen wieder ersteigert wird, b) wenn der Vertrag über die Veräußerung einer Liegenschaft innerhalb 14 Tagen wieder aufgelöst wird.

Die Abänderung des §. 22 der Accisordnung besteht darin, daß bei Veräußerungen eines Gebäudes mit gewerblichen Einrichtungen die Accise von 1/2 Kr. nur für das Gebäude und seine Befandtheile, aber für deren angelegten Werth in Ansatz zu bringen ist.

Staatsminister Dr. Stabel legt einen Gesetzesentwurf vor, die Gewährung eines Kredits von 92,850 fl. für Herstellung der Kreisgerichtsgebäude. Als Regierungskommissar ist Geh. Rath Jungmann ernannt.

Der Herr Staatsminister macht hierauf über die Eintheilung der Gerichte überhaupt noch folgende Bemerkungen. Bekanntlich habe die Gerichtsverfassung Zahl, Sitz und Bezirk der Gerichte zu bestimmen der Regierung überlassen, nichtsdestoweniger bleibt es den Ständen unbenommen, in dieser Hinsicht ihre Meinung und ihre Wünsche zu äußern, und die Regierung wünscht sogar, daß die Kammer ebenfalls sich über den Gegenstand ausspreche. Der Herr Minister legt der Kammer deshalb einen Uebersichtskarten der Kreisgerichtseintheilung vor, wonach die unten angeführten Kreisgerichte gebildet werden sollen.

Die groß. Regierung habe dabei großen Werth darauf gelegt, daß die Gerichts- und Verwaltungsbezirke möglichst zusammenfallen, was wegen verschiedenartiger Rücksichten keine leichte Arbeit war. Diefelbe gelang jedoch den übereinstimmenden Bemühungen des groß. Justizministeriums und des groß. Ministeriums des Innern bis auf eine Ausnahme.

Was zunächst die Amtsgerichts-Bezirke betrifft, so wird eine wesentliche Abänderung derselben nicht beabsichtigt. Bei dem Umstande, daß die Amtsgerichte einen Theil ihrer Geschäfte einbüßen, dagegen neue erhalten, läßt sich die Geschäftslast noch nicht berechnen und man muß die Erfahrung abwarten. Dagegen mußte bezüglich der Kreisgerichts-Bezirke jetzt schon eine Entscheidung getroffen werden, damit für Herstellung der nötigen Wohnungen gesorgt wird. Als Appellationsgerichte und Schwurgerichte-Kreise hat man im Wesentlichen die 4 Hofgerichts-Bezirke gelten lassen mit der Ausnahme, daß Waldshut und einige andere Amtsgerichte nach Konstanz statt nach Freiburg eingetheilt wurden, um eine mögliche Gleichheit der Seelenzahl der verschiedenen Kreisgerichts-Bezirke zu erzielen. Neustadt wurde dagegen nach Freiburg eingetheilt und hat dafür der groß. Regierung bereits seinen Dank ausgesprochen.

Schwierig war die Kreisgerichts-Eintheilung. Bereits im Jahr 1845 war eine Gerichtsverfassung beschlossen und beinahe schon ins Leben getreten, indem bereits Bauten ausgeführt wurden. Es ist daher in dem Lande vielfach die Ansicht verbreitet, als müßte die damals projectirte Eintheilung auch jetzt maßgebend sein. Dies ist aber nicht der Fall, die jetzige Gerichtsverfassung ist eine wesentlich andere und damit sind auch die Bezirke verschieden. Ein weiterer berücksichtigungs-würdiger Umstand ist der, daß seither verschiedene Eisenbahnen gebaut und dadurch die Entfernungen verändert wurden.

Nach der Gerichtsverfassung sollen außer den großen nach Bedürfnis auch kleine Kreisgerichte mit beschränkter Kompetenz errichtet werden. Die größeren Kreisgerichte haben zunächst die Erledigung der gerichtlichen Strafsachen in Strafkammern von 5 Mitgliedern. Diese Strafsachen müssen aber zuerst die Rathe- und Anklagekammer von 3 Richtern passieren, welche nach dem Entwurf nicht dieselben sein dürfen, die in der Strafkammer sitzen. Es ist daher für ein größeres Kreisgericht ein Personalbestand von mindestens 8 Mitgliedern nötig, wenn die Kammer nicht vorziehen sollte, die in der Strafprozessordnung aufgenommene Bestimmung, daß in der Straf- und Anklagekammer nicht dieselben Richter sitzen können, abzuändern, wie diese Einrichtung in Frankreich auch besteht. In Deutschland habe man sich aber für die gegentheilige Ansicht als größere Garantien bindend entschieden, und diese sei daher auch in den Entwurf der Strafprozessordnung aufgenommen worden. Wird aber das Verbot, daß in der Anklage- und Strafkammer nicht dieselben Richter sitzen dürfen, aufgehoben, so wird die Besetzung der Gerichte eine andere, man kann sich dann mit fünf Richtern begnügen. Was die kleineren Kreisgerichte betrifft, so haben diese, da sie sich nicht mit Strafsachen beschäftigen, dies drei Richter nötig; die groß. Regierung hält es jedoch für zweckmäßig, die Möglichkeit herzustellen, daß solche kleine Kreisgerichte ebenfalls Strafkammern-Sitzungen abhalten können. Zu diesem Zweck glaubt jedoch die groß. Regierung eine andere Form vorschlagen zu sollen, als die Gerichtsverfassung, wenigstens nach der Auslegung, daß die kleinen Kreisgerichte auch selbständige Gerichte seien, zuläßt. Die Regierung glaubt nämlich im öffentlichen Interesse die Form wählen zu sollen, daß die kleinen Kreisgerichte nur Senate, also Bestandtheile der größeren Kreisgerichte sind, die Gerichtsbarkeit also keine verschiedene ist. Um jeden Zweifel zu beseitigen, ist eine dahin lautende Bestimmung in die Strafprozessordnung aufgenommen

worden. Durch die Errichtung kleinerer Kreisgerichte entstehe dabei kein größerer Kostenaufwand, der Geschäftstand würde die drei Richter doch erfordern, wenn nicht an dem kleinen, so doch an dem größeren Kreisgericht. Ueber die Geschäftslast der Kreisgerichte läßt sich bis jetzt nichts sagen, nur ungefähre Berechnungen sind nach dem Geschäftstand im Jahr 1861 gemacht worden. Großen Einfluß wird dabei aber die Frage haben, wie viel Zeit nach dem neuen Verfahren für Erledigung der richterlichen Geschäfte erforderlich sein wird. Als Durchschnitt kann man wohl die Erledigung von drei Sachen in einer Sitzung annehmen.

Nach dem bisher Erwähnten handelte es sich bei der Eintheilung der Kreisgerichts-Bezirke also darum, einen Bezirk zu bilden, der für acht Richter hinreichende Beschäftigung bietet. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend ist man zur Errichtung folgender Kreisgerichts-Bezirke gekommen:

I. Kreis- und Appellationsgericht Konstanz (umfassend die Amtsgerichte Konstanz, Radolfzell, Leberlingen, Salem, Meersburg, Pfullendorf, Meßkirch, Stodach, Engen, Blumenfeld, Donaueschingen, Billingen) mit einem Senate in Waldshut (umfassend die Amtsgerichte Bonndorf, Stillingen, Waldshut, Jettetten, St. Blasien, Säckingen). Gerade bei dem Bezirk Konstanz hat sich wegen Donaueschingen und Billingen eine große Schwierigkeit erhoben. Die groß. Regierung verkennt nicht das Nützliche der größeren Entfernung vom Gerichtssitz, und daß es wünschenswert sei, auch in Billingen oder Donaueschingen ein Kreisgericht zu haben; allein es stellen sich dem große Schwierigkeiten entgegen. Es ist nicht leicht möglich, aus dem Bezirk Konstanz noch einen Bezirk herauszuschneiden, ohne daß Konstanz einen Geschäftsmangel erleidet. Nicht allein Konstanz, auch das neugebildete Bezirksgericht hätte nicht hinreichende Beschäftigung.

Nach dem von der groß. Regierung gemachten Erhebungen sind mit der projectirten Eintheilung alle Amtsgerichts-Bezirke, mit Ausnahme von Billingen und Donaueschingen, zufrieden, und es sind von vielen Tauftragungen eingegangen, daß man sie nach Freiburg und nicht nach Billingen eingetheilt habe. Wenn man zu Donaueschingen und Billingen auch noch einige Gemeinden hinzunehme, so bleibe der sich ergebende Bezirk doch noch zu klein für ein Kreisgericht. Durch die feststehende Erbauung einer Schwarzwaldeisenbahn wird überdies die Entfernung von Konstanz bedeutend abgekürzt.

Die groß. Regierung betrachtet übrigens die Frage der Errichtung eines weiteren Kreisgerichts lediglich als eine Budgetfrage, und wenn hierzu die Kosten bewilligt werden, so hat sie keinen Grund, sich der Einrichtung zu widersetzen. Es wird aber rathsam sein, zunächst die Erledigung der oben berührten Frage über die Selbständigkeit der kleinen Kreisgerichte und die Stellung der Anklage- und Strafkammer abzuwarten, weil man dann unter Umstand in Konstanz drei Richter weniger nötig haben wird.

II. Kreis- und Appellationsgericht Freiburg (Amtsgerichte Staufen, Breisach, Freiburg, Neustadt, Waldkirch, Emmendingen, Kenzingen, Ettenheim) mit einem Senate in Lörrach oder Müllheim (umfassend die Amtsgerichte Schönbühl, Schopfheim, Lörrach, Müllheim). Obwohl in Müllheim bereits ein passendes Gebäude vorhanden ist, so glaubt die Regierung doch Lörrach zum Sitz des Senates bestimmen zu sollen, da dasselbe offenbar günstiger für den Kreis gelegen ist.

III. Kreisgericht Offenburg (in Appellations- und Schwurgerichtssachen zum Appellationsgericht Karlsruhe gehörig); umfassend die Amtsgerichte Lahr, Offenburg, Gengenbach, Wolfach, Haslach, Triberg, Hornberg, Rorf, Rheinfischhofheim, Oberkirch).

IV. Kreisgericht Baden (in Appellations- und Schwurgerichtssachen zum Appellationsgericht Karlsruhe gehörig), umfassend die Amtsgerichte Achern, Bühl, Baden, Gernsbach, Nastatt.

V. Kreis- und Appellationsgericht Karlsruhe (Amtsgerichte Ettlingen, Karlsruhe, Durlach, Brudlach, Bretten, Forstheim).

Man könnte vor Allen die Frage aufwerfen, ob ein besonderer Senat in Baden notwendig sei. Die Entfernung zwischen Offenburg und Karlsruhe ist nicht der Grund der Einrichtung, sondern der Umstand, daß außerdem die Bezirke von Offenburg und Karlsruhe so groß wären, daß die Geschäftslast kaum zu bewältigen wäre. Daß das Appellationsgericht von Bruchsal nach der Hauptstadt Karlsruhe, einer Stadt von 30 000 Einwohnern, zu verlegen ist, scheint so unbedeutend, daß Bedenken erst auf die Frage eingehen will, wenn Anstände dagegen erhoben werden sollten.

VI. Kreis- und Appellationsgericht Mannheim (Amtsgerichte Philippsburg, Schwetzingen, Mannheim, Ladenburg, Weinheim) mit einem Senate in Heidelberg (Amtsgerichte Eppingen, Sinobim, Wiesloch, Heidelberg, Neckargemünd). Nach dem oben Auseinandergesetzten ist der Senat in Heidelberg für diese Stadt eine Wohlthat, ohne daß dadurch eine Kostenvermehrung entsteht.

VII. Kreisgericht Mosbach (umfassend die Amtsgerichte Neckarbischofsheim, Eberbach, Mosbach, Buchen, Wallbühl, Abelsheim, Werberg, Tauberbischofsheim, Gerlachshausen, Wertheim). Hier kehren dieselben Fragen wie bei dem Schwarzwalde wieder. Bei der Errichtung eines Senates in Tauberbischofsheim wäre sowohl dieser als Mosbach zu wenig beschäftigt. Würde die Kammer jedoch den Wunsch nach Errichtung eines Schwarzwalde-Kreisgerichts aussprechen, so fordert die Gerechtigkeit dasselbe für den Taubergrund.

Die Kammer möge nun prüfen und ihre Wünsche der groß. Regierung mittheilen, die Alles dann erwägen werde.

Der Präsident schlägt vor diese Angelegenheit ihrer Bedeutung wegen nicht sogleich zu diskutieren, sondern erst in der nächsten Woche, nachdem die Budgetkommission zugleich mit der betreffenden Budgetvorlage darüber Bericht erstattet habe. Die Kammer erklärt sich hiermit einverstanden.

Staatsrath Lamey legt einen Gesetzesentwurf vor, die Erhebung der Gemeinde Hohenweikersbach zu einer selbständigen Gemeinde betreffend.

Hierauf ergreift der Abg. Häusser das Wort: Nur wenige Tage werde die Kammer noch zusammen sein, und dann auf längere Zeit sich wieder trennen, sonst würde er sich nicht enthalten haben, den Anstoß zu geben zur Besprechung der deutschen Frage. Wenn es auch nicht am Platze, jede brennende politische Frage vor das Forum der Kammer zu ziehen, so hat sie doch das Recht und die Pflicht, sich um solche Fragen zu bekümmern, die uns selbst nahe berühren. Und eine solche Frage liegt gegenwärtig vor: der konstitutionnelle Konflikt in Preußen. Wo 18 Millionen Deutsche in einem derartigen Konflikt sich befinden, bedarf es nicht erst des Beweises, daß die Sache uns ebenfalls angeht; wir wollen uns kein Richteramt darüber anmaßen, aber zu dem Auspruch sind wir berechtigt: die Fortdauer dieses Konflikts gefährdet die Sicherheit Deutschlands, sie gefährdet die Freiheit mehr noch als sie die Monarchie gefährdet, sie schiebt die freie Entwicklung Deutsch-

lands auf lange Zeit hinaus, sie schiebt tief ein in das Wesen des Constitutionalismus, sie entmuthigt diejenigen, die auf eine ruhige geistliche Entwicklung der deutschen Zustände hoffen. Es ist deshalb eine Frage, in der die mannigfachen Nuancirungen dieses Hauses übereinstimmen werden, wir Alle hegen den Wunsch und die Hoffnung auf alsbaldige Lösung des Konflikts, denn sein Hinauszögern hat für Deutschland die schlimmsten Folgen. Zur Erfüllung dieser Hoffnung ist aber die erste Bedingung die Anerkennung der Verfassung in Preußen. In ganz Süddeutschland bestrebe, wie er glaube, darüber nur eine Meinung, daß die Vertreter des preussischen Volks ihre Pflicht gethan haben. Er wolle den bestehenden Konflikt nicht schärfen, aber durch die mannbare Haltung der preussischen Volksvertreter sei auch unser Recht vertheidigt worden, und er wolle deshalb, daß es auch hier ausgesprochen werde, daß die preussische Kammer ihre Pflicht gethan habe.

Während die Versammlung im Begriff ist, sich zum Zeichen der Zustimmung von ihren Sigen zu erheben, bemerkt der Abg. Regenauer: Es werde hier ein Gegenstand vor das Haus gebracht, der gewiß Alle überrasche. Die Kammer könne nicht urtheilen, ehe sie nach der Geschäftsordnung den Gegenstand geprüft; er stimme deshalb für Ueberweisung an eine Kommission.

Präsident: Er sei der Ansicht, daß es nicht die Absicht des Antragstellers sei, den Gegenstand zur Debatte zu bringen, sondern die Gleichgesinnten in der Versammlung zum Ausdruck ihrer Zustimmung zu veranlassen.

Abg. Dahmen: Der preussische Konflikt werde gewiß von Allen aufs tiefste beklagt. Derselbe sei aber durch die Verschiedenheit der Rechtsanschauung hervorgerufen; zu einem richtigen Urtheil sei aber vor allem die Kenntniß der preussischen Verfassungsurkunde nötig. In einer politischen Versammlung, etwa des Nationalvereins, sei eine Zustimmung, wie die vorgeschlagene wohl angebracht, nicht aber für die badische zweite Kammer. Der Konflikt sei überdies eine innere Frage, die wir nicht schärfen, in die wir uns nicht mischen sollten, da eine Einmischung in unsere Angelegenheiten uns ebenfalls widerstreben würde. Uebrigens würde er in Preußen selbst gegen die Militärvorlage wegen der Kosten gestimmt haben, die Adresse des Abgeordnetenhauses dagegen würde er nicht unterschrieben haben. Er könne daher auch hier nicht einer Demonstration zu Gunsten der preussischen Fortschrittspartei zustimmen.

Abg. Lamey (Forstheim): Die Kammer sei nicht allein berechtigt, sondern als Vertretung des Volks sei sie ihrer Stellung, ihrem Verusche schuldig, einen Anspruch zu thun.

Abg. Prestinari wünscht nicht, daß eine weitere Diskussion statfinde, er habe den Antrag so aufgestellt, daß dem, welcher eine andere Ansicht habe, es unbenommen bleibe, demselben nicht zuzustimmen.

Präsident: Dies sei auch seine Ansicht, und er fordere diejenigen Mitglieder, welche mit der von dem Abg. Häusser ausgesprochenen Ansicht übereinstimmen, auf, sich von ihren Sigen zu erheben. Sämmtliche Abgeordnete erheben sich, mit Ausnahme der Abg. Regenauer, Dahmen und Sieb.

Abg. Kusel richtet an die groß. Regierung eine Anfrage nach dem Stand der Bundestagsverhandlungen über die Preß-, Vereins- und Versammlungsgesetzgebung.

Der Präsident des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten, Frhr. v. Roggenbach (welcher sich zu Anfang der Rede des Abg. Häusser auf die Regierungsbank begeben hatte): Die groß. Regierung habe den von ihr bekanntlich in dieser Sache beim Bund gestellten Antrag jüngst in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerkten, daß bei unvermutheter Verzögerung der Angelegenheit sie, ohne sich weiter an den Bundesbeschluß gebunden zu erachten, selbständig auf dem Wege ihrer Gesetzgebung vorschreiten werde.

Staatsrath Lamey: Unter der Voraussetzung, daß die Angelegenheit beim Bundestag nicht zum Abschluß komme, würde die Regierung dem Landtag über die Revision der Preß-, Vereins- und Versammlungsgesetzgebung Vorlage machen, bei der Geschäftsüberhäufung des jetzigen Landtages empfehle sich die Vorlage aber wohl erst für den künftigen.

Abg. Häusser: Trotz der vielen Geschäfte wäre ihm wenigstens für eine derartige Vorlage auf dem gegenwärtigen Landtag keine Mühe zu viel. (Zustimmung.)

Abg. Beck wünscht als dringendstes Bedürfnis die Ueberweisung der Preßvergehen an die Schwurgerichte.

Staatsminister Dr. Stabel: Diesem Wunsche ist durch die Gerichtsverfassung bereits entsprochen.

Schließlich werden in die Budgetkommission als Verstärkung noch die Abg. Seiz und de Haan und in die Kommission für die Motion auf Abänderung des §. 37 der Verfassung der Abg. Pagenstecher gewählt, sodann eine vom Abg. Schaaß übergebene Petition angezeigt. Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Bermischte Nachrichten.

* Dem „Schwäb. Merk.“ zufolge werden gegenwärtig auf der rauhen Alb lebhafteste Geschäfte in — Eis für Frankfurt und den Mittelrhein gemacht.

— In Nassau ist bereits in Folge des großdeutschen Programms zwischen Groß- und Kleindeutschland Blut geflossen; zwei Vertreter haben sich den Unterschied desselben handgreiflich, „mit starker Faust“, klar gemacht. So erzählt die „Mittelrh. Zig.“

— Für die Gründung einer „freien katholischen Universität in Deutschland“ sind bis zum 24. Januar, einer öffentlichen Rechnungsablage zufolge, etwa 20,000 fl. „zugeshert“. Die baar eingekamten, verzinslich angelegten Beträge belaufen sich auf 1700 fl.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Großherzogliches Hoftheater.

Sonntag 15. Febr. Mit allgemein aufgehobenem Abonnement. Zum ersten Male: **Das Gesangsfest im Beyer-Walde**; humoristisches Lokalbild mit Gesang in 4 Akten, von Herrmann Goll. Die Musik arrangirt von Friedrich Krug.

Dienstag 17. Febr. 1. Quartal. 24. Abonnementvorstellung. Faschingsvorstellung Vormittags halb elf Uhr. Zum ersten Male wiederholt: **Das Gesangsfest im Beyer-Walde**; humoristisches Lokalbild in 4 Akten, mit Gesang, von Herrmann Goll. Die Musik arrangirt von Friedrich Krug.

Zt.110. Ettenheim. Am 12. Februar, Abends 10 1/2 Uhr, entschlief in seinem 64. Lebensjahre nach längeren Leiden unser innigstgeliebter Vater, Vater und Schwiegervater, Dr. Damian Schmidt, großh. Amtsarzt in Ettenheim. Diese Trauernachricht widmen allen seinen Freunden und Bekannten die tiefbetrübten Hinterbliebenen.
Ettenheim, den 13. Februar 1863.
Philippine Schmidt, geb. Eberstein.
Heinrich Schmidt, Amtsrichter.
Marie Schmidt.
Sophie Schöbhorn, geb. Schmidt.
Eustav Schöbhorn, Amtmann.

Zt.112. Lahr. Freunden und Bekannten widmen wir tiefbetrübten die schmerzliche Anzeige, daß es dem Herrn über Leben und Tod gefallen hat, unsern theuern Gatten, Vater, Bruder und Schwager, Herrn Moriz Unger, gestern Mittag um drei Uhr in seinem 55. Lebensjahre, selig entschlafen zu lassen.
Lahr, den 14. Februar 1863.
Die Hinterbliebenen.

Zt.999. Nr. 1146. Karlsruhe.
Die Wiederbesetzung der Dienerstelle am Gymnasium zu Offenburg betr.
Die Stelle eines Dieners am Gymnasium in Offenburg mit einem jährlichen Gehalte von 225 fl., freier Wohnung — bestehend in zwei Zimmern nebst Schlafkammer und Küche — und der Benutzung eines Gemüthgartens, freier Heizung und dem Bezug von 25 fl. zur Beschaffung der Uniform, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen anher zu melden.
Weitere Auskunft über die mit dem fraglichen Dienste verbundenen Verpflichtungen ertheilt die großh. Gymnasialdirektion in Offenburg.
Karlsruhe, den 6. Februar 1863.
Großh. Oberlehrer.
Knieb. Kiefer.

Zt.214. Der Rosenbalsam, nach Professor Dr. Chausser, welcher mir zur ärztlichen Bequatschung übergeben, enthält nur die zur Heilung von Wunden, Entzündungen und Geschwüren zuträglichsten Bestandtheile, und ich habe Gelegenheit genommen, die Heilwirkung bei einem stark durchgelegenen Patienten zu erproben. — Ich muß gestehen, daß der Erfolg der allergnädigste war. Dieses atteste ich der Würdigkeit gemäß und kann ich den Rosenbalsam als Heilmittel nur sehr empfehlen.
Dr. med. Otto.
Dieser Rosen-Balsam, eine sehr zu empfehlende Gesalbte bei allen Arten von Wunden, Frostbeulen, Geschwüren, besonders aber bei weichen Brühen, ist für Süd-Deutschland zu beziehen durch die Vermittlung des Herrn Conrad Herold in Mannheim.

Zr.791. Karlsruhe.
THEE.
Souchong à 1 fl. 48 kr. bis 3 fl. 12 kr. per Pfund,
Pecocoe à 2 fl. 48 kr. bis 6 fl. per Pfund,
Hayson à 4 fl. 24 kr. per Pfund
empfehlen in bekannten vorzüglichen Sorten
A. Winter & Sohn,
Grossh. Hoflieferanten.

Gesuch. **Zt.107. Man sucht** für eines der größten und schönsten Cafés Süddeutschlands ein junges hübsches Fräulein von guter Familie als **Dame du comptoir.** Gute Behandlung und hohes Salair werden im voraus zugesichert. **Wer? sagt die Expedition dieses Blattes.**

Zt.64. Frankfurt a. M.
Haupt-Gewinn-Ziehungen der vom Staate errichteten und garantirten großen **Kapitalien-Verloosung.**
Ziehungs-Anfang am 25. Februar; Ende 20. April.
Haupttreffer, die in dieser großartigen Verloosung effektiv gewonnen werden müssen, sind folgende:
fl. 200,000, 2 à fl. 100,000, fl. 50,000, fl. 30,000, fl. 25,000, fl. 20,000, fl. 15,000, fl. 10,000, fl. 6,000, 2 à fl. 5,000, 4 à fl. 4,000, 9 à fl. 2,000, 112 à fl. 1,000, 4 à fl. 400, 110 à fl. 300, 10 à fl. 200, 6285 à fl. 100.
Das Schicksal eines jeden Looses, welches zu bevorstehenden Ziehungen ausgegeben wird, muß unfehlbar bis zum 20. April entschieden sein. Jedes Loos, das in der letzten Ziehung nicht mindestens fl. 100 gewinnt, erhält ein Ersatzloos unentgeltlich zur nächstfolgenden Ziehung, oder dessen Werth in Geld vergütet, so daß also kein Loos, selbst im ungünstigsten Falle, ohne Erfolg bleibt.
Ein ganzes Originalloos kostet 90 fl. — fr.
Ein halbes 45 fl. — fr.
Ein viertel 22 fl. 30 fr.
Ein achsel 11 fl. 15 fr.
Gef. Aufträge werden gegen Vorzahlung oder Nachnahme des Betrags prompt und verschwiegen ausgeführt durch
Karl Gensler, Staatseffekten-
Handlung in Frankfurt a. M.

Die Krankenheiler Quellsalzseife, aus dem Krankenheiler Jodschwefelbrunnen bereitet, ist nach Attesten der anerkanntesten Aerzte Deutschlands gegen Unreinheit der Haut und alle Hautkrankheiten, Schuppen, Flechten, Drüsen, Verhärtungen, Geschwüre, (selbst syphilitischer und bösartiger Natur), Schrunden, namentlich auch gegen Kröpfbeulen etc. etc. das sicherste und zugleich unschädlichste Heilmittel, indem sie, sowie auch die Krankenheiler Brunnen, niemals eine Krankheit in den Körper zurücktreibt, sondern sie aus dem Körper ausschleibt. Sie dient auch als bewährtes Mittel gegen das Ausfallen der Haare in Folge von Schwäche der Haut, und bewirkt in Fällen, wo die Haare nach Krankheiten ausgingen, — was bei Damen so häufig vorkommt, — nach wenigen Wochen einen neuen kräftigen Haarwuchs.
Es gibt drei verschiedene Sorten von Krankenheiler Quellsalzseife:
1) Die Jodschwefelseife, als ausgezeichnete Toiletteseife und sicheres Präservativmittel gegen Unreinheit der Haut etc. Sie wird wie die gewöhnliche Toiletteseife gebraucht und ist als solche allen kosmetischen Seifen zum täglichen Gebrauch unbedingt vorzuziehen, weil sie, von allen schädlichen Bestandtheilen durchaus frei, neben ihrer medizinischen Wirkung die Haut zugleich weiß, glatt und zart macht, und nicht theurer zu stehen kommt, als andere gute Toiletteseife.
2) Die Jodschwefelwasserseife, als Heilmittel gegen oben angeführte Krankheiten; 3) Die verstärkte Quellsalzseife, für hartnäckige oder veraltete Fälle, in denen die Jodschwefelwasserseife nicht kräftig genug wirken sollte. Diese Seife ist von ganz überraschender Heilkräftigkeit und bewirkt selbst in den hartnäckigsten Fällen, in denen andere Mittel erfolglos geblieben, noch vollständige Heilung.
Bei direktem Bezug von der Brunnenverwaltung Krankenheil in Tölz (Bayern) kostet: 1 Paket Jodschwefel- oder Jodschwefelwasserseife 1 fl. 6 kr., 1 Paket verstärkte Quellsalzseife 1 fl. 54 kr.
Die Krankenheiler Quellsalzseife ist auch zu beziehen durch: **C. Glock** Sohn in Karlsruhe, **J. Bäcker** in Mannheim, **Kirner, Willmann u. Comp.** in Heidelberg, **Göh u. Haßner** in Pforzheim, **Ferd. Holzlin** in Offenburg, **Waader u. Maier** in Freiburg, **Karl Delisle** in Konstantz.
Z. 308. Karlsruhe. 3 p. 279.

PUNSCH-SYROPE
von **Johann Adam Roeder,**
anerkant die feinsten, zu beziehen durch **C. Arleth,**
grossh. Hoflieferant.

Hausverkauf.
Zt.95. In der Stadt Heidelberg ist ein solch gebautes, dreistöckiges Wohnhaus, mit großen Kammern, Kellern, Garten, Remise, Hofraum und Garten, in der frequentesten Straße gelegen, und zu jedem großen Geschäftsbetrieb, wie zu einer Herrschaftswohnung geeignet, unter annehmbareren Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen.
Nähere Auskunft ertheilt die Expedition dieses Bl.
Zt.50. Durlach.
Gasthaus-Versteigerung.
Da bei der am 9. d. M. abgehaltenen Versteigerung meines Gasthauses zum Adler dahier das gewünschte Resultat nicht erzielt worden, so findet eine zweite und letzte Versteigerung
Mittwoch den 18. Februar d. J., Nachmittags um 2 Uhr, im Hause selbst statt. Wozu die Liebhaber freundlichst einladen.
Durlach, den 12. Februar 1863.
A. Korn zum Adler.
Karlsruhe.

Synagogengestühle, Staatspapiere und Fahrnißversteigerung.
Aus dem Nachlaß des verlebten ledigen und volljährigen Joseph Ettlinger, auch Lejer genannt, werden in dessen Wohnung, Waldhornstraße Nr. 10 gelegen,
Mittwoch den 18. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr anfangend, folgende Staatspapiere und Fahrnißgegenstände, als:
1 badisches 35-fl.-Loos, 1 Nassauer 25-fl.-Loos, 1 Partialobligation Esterhazy über 500 fl., 1 St. S. Oesterreichische Schuldverschreibung vom April 1830 über 1000 fl., 1 dergleichen über 100 fl. vom Jahr 1835;
sodann
hebräische Bücher, Prätiolen, Gold, Silber, Mannschleider, Bettung, Schreinwerk, allerlei Handrath, 1 Fuchs-Wallachensperd, 1 einpänniges Chaischen, Fuhr- und Reitgeschirr;
sodann
Nachmittags 2 Uhr:
2 Synagogengestühle, Nr. 29 u. 97, und 2 Frauenstühle, Nr. 120 und 127, wozu gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert; gegen die Liebhaber eingeladen werden.
Karlsruhe, den 14. Februar 1863.
Großh. bad. Stadtmagistrat.
G. Gerhard.
vd. Arkenen.

Weinversteigerung.
Am Dienstag den 3. März d. J., Vormittags 10 Uhr anfangend, werden im St. Andr.-Hospitalgebäude dahier nachbenannte, selbstgelegene und reinhaltene Weine einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, als:
10 Dm 1859er Kleiner, 200 = 1861er weißer Bergwein, 15 = 1861er Ringelberger, 32 = 1861er Kleiner, 50 = 1861er Rother und 100 = 1862er weißer Bergwein;
wozu wir einladen.
Offenburg, den 13. Februar 1863.
St. Andr.-Hospitalverwaltung.
Knieb.

Zt.108. Nr. 111. Dudenheim, Oberamt Bruchsal. (Holzversteigerung.) Aus diesseitigen Domänenwaldungen werden versteigert, und zwar
Freitag den 20. Februar d. J., im Distrikt III. Großerwald, Schlag Nr. 18, bei Gaidelberg:
65 Stämme Eichen, 4 Foren, 1 Buche, zu Bau- und Werkholz geeignet, und 419 Stück eichene Wagnerflangen. Die Verhandlung beginnt früh 10 Uhr auf dem betr. Holzschlage.
Dudenheim, den 13. Februar 1863.
Großh. bad. Bezirksforst.
Knieb.

Zt.99. Nr. 1343. Eadenburg. (Aufgefundener Leichnam.) Am 11. d. Mts. wurde am Rheindamm im sogenannten Ballauf, Gemartung Sandhofen, die Leiche eines offenbar durch einen Schuß in den Mund getödteten Mannes gefunden, über dessen persönliche Verhältnisse Niemand etwas angeben vermag. Die Leiche war die eines schlanken Mannes von 30 bis 40 Jahren, hatte eine Länge von 5' 6", der Kopf war mit braunen Haaren bewachsen, hatte nach vorn eine Glase, der Kinn- und Schnurrbart war stark und ebenfalls braun, die Gesichtszüge ließen sich nicht beschreiben, da durch den Schuß das ganze Gesicht auseinandergerissen ist. Bei der Leiche, unmittelbar an der rechten Hand, lag ein abgefeuertes, neues Terzerol mit nusbaumernem Schaft, damasirtem Lauf, Pistolenhoh, sowie eine Kappe von braunem Buckskin mit ebensolchem Schild und roth- und schwarzfarbtem Baumwollensfutter.
Die Leiche war bekleidet mit einem Rock von grünem Halbtuch mit 2 Reihen Tuchknöpfen (etwas abgetragen), mit einer Weste von grauem Sommerbuckskin mit grauen Perlmutterknöpfen, mit dunkelblauen Sommerbuckskinhosen, an welchen Gummihosensträger sich befanden, auf welchen die Zahl 6287 mit dunkler Farbe aufgedruckt war, mit weißgewebten, baumwollenen Unterhosen, einem grauseidnen, schmalen Halstuch, einem weißen Schirtinghemd, graubaumwollenen Strümpfen und ledernen Stiefeln, welche schon einmal vorgeführt waren. In der Tasche der Leiche fand sich ein roth- und braunfarbtes, baumwollenes Notbuch, ein Sechsfingerring, ein neues Brodmesser mit hornenem Heft, ein alter hornener Kamm, die Hälfte von 1/2 Pfund feinem Schießpulver in einem gewöhnlichen tunden Papierpaket, und 25 Zündhütchen in Papier gewickelt. Nirgends war ein Namenszeichen zu sehen.
Wir bringen dies zur Nachforschung nach Namen und Stand des Todten, der allen Umständen nach Selbstmord verübt, zur öffentlichen Kenntniß und bitten um Benachrichtigung.
Eadenburg, den 12. Februar 1863.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ender.

Zt.98. Nr. 2898. Karlsruhe. (Aufforderung.) Valentin Riehl von Langensteinbach, früher Kanonier, jedoch seit 29. Juli v. J. entlassen, ist des Diebstahls, im Betrag von über 25 fl., verübt zum Nachtheil des Isaac Ettlinger hier, angeklagt.
Frankfurt, 13. Febr. 1863.

Frankfurt, 13. Febr. 1863.		Staatspapiere.		Anleihen-Loose.	
Verf.	Per cent.	Verf.	Per cent.	Verf.	Per cent.
5 1/2% Met. i. S. b. R.	—	Baden 4 1/2% Obligation	101 1/2%	Def. 250 fl. b. R. 1839	130 1/2%
5 1/2% do. in holl. St.	—	3 1/2% do. v. 1842	94 1/2%	200 = 1854	78 1/2%
5 1/2% do. 1852 i. St.	83 1/2%	G. Hess. 5 1/2% Obligation	103 1/2%	100 = Pr. 2. 1858	139 1/2%
5 1/2% do. 1859	81 1/2%	101 1/2% do.	101 1/2%	500 = v. 1860/7	80 1/2%
5 1/2% Lomb. i. S. b. R.	89 1/2%	3 1/2% do. die.	97 1/2%	3 1/2% Pr. Pr. R. 181	131 1/2%
5 1/2% Venet. G. b. R. 7 1/2%	81 1/2%	Nassau 5 1/2% Oblig. b. R. St.	103 1/2%	Schwed. Rthlr. 102	10 1/2%
5 1/2% Nat.-Anl. 1854	69 1/2%	4 1/2% do.	102 1/2%	Bad. 50-fl.-Loose	106 1/2%
5 1/2% Met.-Obligat.	63 1/2%	4 1/2% do.	99 1/2%	35 =	55 1/2%
5 1/2% do. 1852 G. b. R.	63 1/2%	3 1/2% do.	94 1/2%	Kurf. 40 Thl. L. b. R.	57 1/2%
4 1/2% Met.-Oblig.	56 1/2%	3 1/2% do.	94 1/2%	Gr. Hess. 50 fl. b. R.	134 1/2%
5 1/2% Oblig. b. R. St.	106 1/2%	3 1/2% do.	93 1/2%	25 =	40 1/2%
4 1/2% do.	102 1/2%	3 1/2% do.	94 1/2%	Nass. 25 fl. L. b. R.	—
3 1/2% Staatsfch.	89 1/2%	3 1/2% do.	94 1/2%	Schw. 36 fl. L. b. R.	54 1/2%
4 1/2% 1-jährig	102 1/2%	3 1/2% do.	94 1/2%	Mail. 45 fl. L. b. R.	34 1/2%
4 1/2% 1/2-jährig	103 1/2%	3 1/2% do.	94 1/2%	3 1/2% St. Pr. Pr. R.	96 1/2%
4 1/2% 1-jährig	101 1/2%	3 1/2% do.	94 1/2%	2 1/2% St. Pr. Pr. R.	36 1/2%
4 1/2% 1/2-jährig	101 1/2%	3 1/2% do.	94 1/2%	Ansb.-Gungl. 12	12 1/2%
4 1/2% Ablösk.-Rente	101 1/2%	3 1/2% do.	94 1/2%	Wechsel-Sturfe.	
3 1/2% do.	98 1/2%	3 1/2% do.	94 1/2%	Amsterd. l. S.	100 1/2%
4 1/2% Obl. b. R. St.	105 1/2%	3 1/2% do.	94 1/2%	Antwerpen	93 1/2%
4 1/2% ditto	104 1/2%	3 1/2% do.	94 1/2%	Brüssel	100 1/2%
3 1/2% do.	97 1/2%	3 1/2% do.	94 1/2%	Bremen	96 1/2%
4 1/2% Obligation	—	3 1/2% do.	94 1/2%	Frankf.	93 1/2%
		3 1/2% do.	94 1/2%	Hamb.	105 1/2%
		3 1/2% do.	94 1/2%	Köln	88 1/2%
		3 1/2% do.	94 1/2%	Leipzig	105 1/2%
		3 1/2% do.	94 1/2%	Lond.	118 1/2%
		3 1/2% do.	94 1/2%	Mail. i. Fr.	200 =
		3 1/2% do.	94 1/2%	München	99 1/2%
		3 1/2% do.	94 1/2%	Paris	94 1/2%
		3 1/2% do.	94 1/2%	Wien	101 1/2%
		3 1/2% do.	94 1/2%	Disconto	3 1/2%
		3 1/2% do.	94 1/2%	Gold und Silber.	
		3 1/2% do.	94 1/2%	Pistolen	fl. 9 38 1/2
		3 1/2% do.	94 1/2%	Preuss. Friedrichs.	9 56
		3 1/2% do.	94 1/2%	Holl. fl. 10 Stkfl.	9 46 1/2
		3 1/2% do.	94 1/2%	Rand-Ducaten	5 34 1/2
		3 1/2% do.	94 1/2%	20-Frankenstücke	9 23 1/2
		3 1/2% do.	94 1/2%	Engl. Sovereigns	11 50
		3 1/2% do.	94 1/2%	Gold pr. Zollfund	804 = 30
		3 1/2% do.	94 1/2%	Goldh. Silb. p. Zhd.	62 30
		3 1/2% do.	94 1/2%	Preuss. Cassenfl.	1 45 1/2
		3 1/2% do.	94 1/2%	Dollars in Gold	2 26